

Stand: August 2014, vom BLW bewilligt am 11. August 2015

Richtlinien Vernetzung Kanton Schwyz

Mindestanforderungen an die Vernetzungsprojekte

Einleitung

Gestützt auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013 gewährt der Bund Zusatzbeiträge für Flächen, welche einem vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekt entsprechen. Diese Richtlinien bauen auf den Mindestkriterien des Bundes auf und definieren die Anforderungen an Vernetzungsprojekte im Kanton Schwyz. Mit einem Vernetzungsprojekt und den dadurch ausgelösten Zusatzbeiträgen für die Bewirtschafter soll einerseits die ökologisch sinnvolle Lage und andererseits die Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) gefördert werden. Dadurch wird die Berücksichtigung von standörtlichen Potenzialen (z.B. Fördergebiet für Magerwiesen) und von Vernetzungsanliegen bei der Anlage von BFF honoriert.

Anforderungen an die Vernetzungsprojekte

1 Zu erstellende Unterlagen

Die Berichterstattung zum Vernetzungsprojekt besteht aus drei Teilen:

- einem Plan Ist-Zustand
- einem Plan Soll-Zustand
- einem ersten Projektbericht

Der Bericht enthält folgende Elemente:

- Begründung des Projektperimeters
- Beschreibung und Analyse des Ist-Zustandes
- Ziel- und Leitarten, Wirkungsziele, Umsetzungsziele (qualitativ und quantitativ)
- Darstellung des Soll-Zustandes
- Umsetzungskonzept, Zeitplan

2 Projektperimeter

In einem ersten Schritt soll der Projektperimeter räumlich klar abgegrenzt werden. Im Bericht ist die Festlegung des Projektperimeters zu begründen. Mögliche Projektperimeter sind:

- grössere, zusammenhängende Naturräume, welche eine bis mehrere Gemeinden umfassen können;
- eine einzelne Gemeinde;
- mehrere Betriebe zusammen. Diese müssen eine landschaftlich, geographisch oder ökologisch begründbare Einheit mit einer Mindestgrösse von 100 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfassen. Grössere Vernetzungsprojekte dürfen auch Flächen ausserhalb der LN beinhalten (Wälder, Gewässer etc.), doch müssen mindestens 100 ha innerhalb der LN liegen.

3 Darstellen des Ist-Zustandes

Um die Situation im Projektperimeter veranschaulichen zu können, müssen die vorhandenen Daten und eigene Feldaufnahmen in einem Plan (Massstab. max. 1:10'000) dargestellt und im Bericht festgehalten werden. Die zu verwendenden Signaturen sind im Anhang 3 dieser Richtlinien „Signaturen für die Darstellung der Planinhalte“ ersichtlich.

Auf dem Plan müssen ersichtlich sein:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)
- BFF (inkl. Qualitätsstufe gemäss DZV)
- in Inventaren des Bundes und der Gemeinden aufgeführte Objekte
- naturnahe Lebensräume innerhalb und ausserhalb der LN
- Sömmerungsgebiet, Wald, Gewässerschutzzonen, Bauzonen
- Wildtierkorridore und -verbindungsachsen

4 Analysieren des Ist-Zustandes

Im nächsten Arbeitsschritt wird der Ist-Zustand analysiert und der lokale Charakter des Projektperimeters beschrieben:

- Die Datengrundlage wird auf Vollständigkeit und Aktualität beurteilt.
- Die vorhandenen Naturwerte (Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten) innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden dargelegt, inklusiv die vorhandenen Inventare gemäss Anhang 1 dieser Richtlinien → „Wichtige Unterlagen für die Erarbeitung von Vernetzungsprojekten“.
- Das Aufzeigen von Potenzialen gibt Auskunft über Entwicklungsmöglichkeiten.
- Es sollen auch Defizite (z.B. fehlende Pufferzonen bei Schutzzonen), Konflikte und Probleme aufgezeigt werden.
- Synergien mit Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung, Artenförderung und Ausscheidung des Gewässerraums sind abgeklärt und werden soweit möglich genutzt.
- Synergien mit laufenden Naturschutzprojekten sind abgeklärt und soweit möglich genutzt.

5 Erarbeiten der Ziele

Für jedes Vernetzungsprojekt sind Ziel- und Leitarten zu definieren, welche gefördert werden sollen. Der Kanton gibt bekannt, welche Ziel- und Leitarten er in den einzelnen Regionen auf Grund des NHG als besonders förderungswürdig erachtet. Wenn im Projektperimeter kantonale Prioritätsarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. Das potentielle Vorkommen muss durch Feldbegehung überprüft werden. Wenn bereits aktuelle Daten (nicht älter als 8 Jahre) vorhanden sind, können die Feldbegehungen auf potenziell wertvolle Flächen fokussiert werden. Ansonsten muss die Feldbegehung auf allen

Flächen stattfinden. Daraus leitet man die Wirkungsziele ab (welche Wirkung will erreicht werden; nicht direkt beeinflussbare Grössen, z.B. "mehr Feldlerchen"). Dabei soll das Entwicklungspotenzial des aufzuwertenden Gebietes für Flora und Fauna berücksichtigt werden. Anschliessend werden die Umsetzungsziele definiert (welche Massnahmen sollen realisiert werden; z.B. „zusätzliche Extensivwiesen und Buntbrachen als Neststandort für Feldlerchen“). Die Umsetzungsziele müssen quantifiziert werden.

5.1 Wirkungsziele

Sie orientieren über die angestrebten Ziele zur Förderung der faunistischen und floristischen Vielfalt. Welche Tier- und Pflanzenarten sollen im Projektperimeter mit welcher Priorität gefördert werden? Die Ziele sollten messbar und terminiert sein. Dabei soll mit folgenden Begriffen gearbeitet werden:

- **Zielart:**
Zielarten sind international, national oder regional gefährdete Arten, die im besonderen Masse auf Biotopvernetzung angewiesen sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Pro BFF-Typ ist mindestens eine Zielart zu konkretisieren und im Wesentlichen die angestrebte Bestandesgrösse zu definieren.
- **Leitart:**
Art, deren Lebensraumsprüche stellvertretend für viele andere Organismen des gleichen Landschaftsraumes als Vorgabe für die Pflege und Gestaltung desselben dient. Ziel ist die Aufwertung von Landschaftsräumen. Eine Leitart muss folgende Kriterien zwingend erfüllen: hohe Repräsentativität für den fokussierten Landschaftsraum sowie Überschneidung der Lebensraumsprüche mit denjenigen zahlreicher weiterer Arten. Pro BFF-Typ ist mindestens eine Leitart zu konkretisieren und im Wesentlichen die angestrebte Bestandesgrösse zu definieren.

Die Wahl der Ziel- und Leitarten hat aufgrund besonderer regionaler Standortpotenziale, aufgrund historischer Vergleiche und aufgrund übergeordneter nationaler oder kantonaler Ziel- und Prioritätensetzungen zu erfolgen. Die vorhandenen Inventare gemäss Anhang 1 dieser Richtlinien müssen zwingend berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Ziel- und Leitarten ist auf die unterschiedlichen Lebensraumsprüche und auf den Raumbedarf zu achten. Dabei ist es sinnvoll, verschiedene Tiergruppen zu berücksichtigen (z.B. Auswahl einer Vogel-, einer Reptilien- und einer Tagfalterart statt Auswahl dreier Vogelarten). Eine Feldbegehung ist durchzuführen, wobei das Vorkommen der gewählten Ziel- und Leitarten nach Möglichkeit zu überprüfen ist.

Die Vernetzungsflächen sind insbesondere entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist, entlang von Wäldern und zur Erweiterung von Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung und Vernetzung anzulegen.

In Anhang 4 sind Massnahmen für verbreitet vorkommende Ziel- und Leitarten aufgelistet.

5.2 Umsetzungsziele

Umsetzungsziele beschreiben die vorgesehenen Massnahmen, z.B. die Pflanzung von 400 m neuen dornenstrauchreichen Hecken oder die Umwandlung von 2 ha Naturwiese in extensiv genutzte Wiese mit Altgrasstreifen. Die Umsetzungsziele und Massnahmen richten sich nach den Ansprüchen der ausgewählten Arten, d.h. nach den Wirkungszielen. Die Umsetzungsziele sollen „SMART“ sein, das heisst:

- **Spezifisch:** Die Ziele müssen exakt formuliert und auf das System (d.h. auf die zu fördernden Arten, Landschaftsräume und BFF-Typen) bezogen sein.
- **Messbar:** Die Zielerreichung muss überprüft werden können (Menge/Fläche und Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen).
- **Attraktiv:** Die Ziele sollen lohnenswert und herausfordernd sein und auch Spass machen.
- **Realistisch:** Über den Erfolg des Projekts und die finanzielle Weiterführung entscheidet der Grad der Zielerreichung. Zwar müssen die Ziele herausfordernd sein (siehe oben), aber sie sollen auch erreichbar sein.

- **Terminiert:** Jedes Ziel muss eine Zeitvorgabe haben, bis wann es erreicht werden soll. Es empfiehlt sich bei grösseren Vorhaben, Teilziele nach denselben Vorgaben zu formulieren.

Für jeden BFF-Typ, den man fördern will, muss also definiert werden: Wo wird wie viel unter welchen Bewirtschaftungsmassnahmen angelegt? Die Bewirtschaftungsvorschriften nach DZV für BFF 1 genügen den Ansprüchen der zu fördernden Arten in der Regel nicht. Deshalb müssen weitergehende Massnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z. Bsp. der Verzicht auf Mähauflbereiter, Stehenlassen von Altgrasstreifen oder eine gestaffelte Nutzung.

Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss je Zone für die erste 8-jährige Periode des Projekts ein Zielwert von mindestens 5% der LN als ökologisch wertvoller BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12-15% BFF auf der LN je Zone angestrebt werden, wovon die Hälfte ökologisch wertvoll sein muss. Als ökologisch wertvoll gilt ein BFF-Typ, wenn er die Kriterien für BFF 2 (DZV) erfüllt oder gemäss den Lebensraumansprüchen der zu fördernden Arten bewirtschaftet wird. Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland gelten bereits unter Bewirtschaftung nach DZV BFF 1 als ökologisch wertvoll.

5.3 Synergien und Zielkonflikte

Die Biodiversitätsförderflächen sind insbesondere entlang von Gewässern, Wäldern und bestehenden wertvollen Biotopen innerhalb des Projektperimeters anzulegen, wenn dies nicht im Widerspruch zu den gesetzten Zielen (Förderung der bezeichneten Ziel- und Leitarten) steht.

Synergien zu allfälligen Gewässerschutzprojekten (Art. 62a GSchG), Ausscheidung des Gewässerraums, Landschaftsplanungen (z.B. LEK's) oder Renaturierungsprojekten ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche wie Waldrandaufwertungen, Bachrenaturierungen, Hochmoorregenerationen etc. sind nach Möglichkeit anzustreben, zu integrieren und darzustellen. Insbesondere sind auch Synergien zu anderen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten zu nutzen.

Die vorgesehenen Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu geltenden Vorschriften in anderen Sachbereichen stehen. Sie dürfen keine anderen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bedrohen.

Wenn im Perimeter des Vernetzungsprojektes Flächen mit Auflagen gemäss NHG vorhanden sind (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen), so haben die in den entsprechenden Vereinbarungen getroffenen Massnahmen erst Priorität.

6 Darstellen des Soll-Zustandes

Der Soll-Zustand hält fest, wie sich die Landschaft entwickeln soll (aufbauend auf dem Plan Ist-Zustand). Auf dem Plan werden alle Massnahmen dargestellt, welche der Zielerreichung dienen. Im Speziellen sind dies:

- wichtige Vernetzungskorridore
- qualitative Aufwertungen bei der Biodiversität
- geplante neue Biodiversitätsförderflächen und -elemente

Diese Massnahmen können im Plan und im Text wie folgt definiert und dargestellt werden:

- **„konkret“** eingezeichnet am richtigen Ort (z.B. Pufferzonen, Bachausdolung);
- **„diffus“** (d.h. nicht parzellenscharf), wobei ein Bereich definiert werden muss, innerhalb dessen die Massnahmen (Umsetzungsziele) umgesetzt werden müssen.

Die Darstellung muss mit den gleichen Signaturen wie im Plan Ist-Zustand erfolgen, wobei die geplanten neuen Lebensräume speziell gekennzeichnet werden:

- „konkrete“ am richtigen Ort = schraffiert,
- „diffuse“ Bereiche = punktiert,
- Aufwertungen = doppelt schraffiert.

Bundes- und kommunale Inventare müssen bei der Bezeichnung von Fördergebieten berücksichtigt werden. So sind Flachmoore den Fördergebieten „Streuflächen“ und Trockenwiesen und –weiden den Fördergebieten „Extensiv genutzte Wiesen bzw. Weiden“ zuzuweisen.

7 Umsetzungskonzept

Das Umsetzungskonzept konkretisiert die Angaben des Planes "Soll-Zustand" und beinhaltet einen Massnahmenkatalog. Darin werden aufgelistet:

- Minimalziele der vorgesehenen Massnahmen (Typ, Fläche, Anzahl, Dichte, Qualität) = Umsetzungsziele;
- Zeitplan der Umsetzung mit Zwischenzielen;
- Durchführung von einzelbetrieblichen Beratungen oder Beratung in Kleingruppen durch eine Fachperson;
- Abschluss von Vereinbarungen Projektträgerschaft – BewirtschafterInnen;
- Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept;
- Projektträgerschaft und Projektverantwortliche;

Nach Möglichkeit sollen auch Flächen ausserhalb der LN in das Konzept einbezogen werden (z.B. Gewässer, Waldränder, Hochmoore). Dabei sollen die geplanten Massnahmen zur Neuanlage oder Aufwertung in derselben Weise dargestellt werden.

Umsetzungskontrolle

Das Amt für Landwirtschaft kontrolliert auf allen am Projekt beteiligten Betrieben einmal während der Projektphase die Umsetzung der Massnahmen.

8 Kosten und Beiträge

8.1 Planungs- und Betreuungskosten

Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Betreuung des Vernetzungsprojektes sowie für die Kommunikation zwischen dem Kanton und den Bewirtschaftern. Die Planungs- und Betreuungskosten sind durch die Projektträgerschaft zu übernehmen. Bei neuen Vernetzungsprojekten kann der ~~Der~~ Kanton ~~kann~~ diese Arbeiten nach Massgabe der kantonalen Biotopschutzverordnung (SRSZ 721.110) unterstützen. An die Weiterführung bestehender Vernetzungsprojekte können keine Beiträge ausgerichtet werden. Hingegen können gewisse einmalige Artenschutzmassnahmen vom Kanton nach Massgabe des Biotopschutzgesetzes unterstützt werden. Anträge sind an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Fachstelle Naturschutz) zu richten.

Für die Projektberatung steht der Kantonale BFF-Fachausschuss zur Verfügung.

8.2 Beiträge an Bewirtschafter

Die Vernetzungsbeiträge gemäss DZV an die beitragsberechtigten Bewirtschafter werden zu 90 % durch den Bund und zu 10 % durch den Kanton finanziert.

8.3 Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung

Vernetzungsbeiträge werden nur für BFF mit Fördermassnahmen (Bewirtschaftungsauflagen oder Lagekriterien) gemäss Vernetzungsprojekt ausbezahlt. Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin verpflichtet sich bei der Vertragsunterzeichnung bis zum Ende der Vernetzungsperiode, das BFF Objekt entsprechend zu bewirtschaften. Er schliesst mit der Projektträgerschaft eine Vereinbarung ab. Mit jedem Bewirtschafter muss zwingend eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen stattfinden. Die beratende Fachperson muss umfassende Kenntnisse über die

Ziel- und Leitarten, deren Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft aufweisen. In der einzelbetrieblichen oder Kleingruppenberatung (max. 10 Bewirtschafter) werden mögliche Massnahmen vorgestellt.

Bewirtschafter können auch im Lauf einer Projektdauer neu einsteigen oder zusätzliche Flächen für die Vernetzung anmelden.

8.4 Anrechenbare und beitragsberechtigte Biodiversitätsförderflächen

Die folgende Tabelle definiert die für den ÖLN anrechenbaren und die nach DZV beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen.

<i>Typ der Biodiversitätsförderflächen</i>	<i>Direktzahlungsverordnung</i>
--	---------------------------------

	<i>Anrechenbarkeit</i>	Beitrag QS I	Beitrag QS II	<i>Vernetzungs- beiträge</i>
Extensiv genutzte Wiese				
Streuefläche				
Wenig intensiv genutzte Wiese				falls QS II
Extensiv genutzte Weide und Waldweide				
Hecken, Feld- und Ufergehölze				
Buntbrache / Rotationsbrache				
Ackerschonstreifen				
Saum auf Ackerland				
Rebfläche mit hoher Artenvielfalt				
Uferwiese entlang von Fliessgewässern				
Hochstamm-Feldobstbäume				falls QS II
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen				
Wassergraben, Tümpel, Teich				
Ruderalfläche, Steinhäufen, Steinwälle				
Trockenmauern				
Weitere BFF auf der LN				

8.5 Kosten für Neuschaffungs- und Aufwertungsarbeiten

Gewisse einmalige Massnahmen (z.B. Pflanzung oder Aufwertung von Hecken, standortgerechten Einzelbäumen, Anlage von Weihern, Waldrandaufwertungen) können je nach Situation vom Kanton nach Massgabe der Biotopschutzverordnung (SRSZ 721.110) unterstützt werden. Anträge sind an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Fachstelle Naturschutz) zu richten.

9 Überprüfen der Zielerreichung

Für die Überprüfung der Zielerreichung ist wie folgt vorzugehen:

a) Zwischenbericht und Zwischengespräch

Nach 4 Jahren findet eine Standortbestimmung zwischen dem BFF-Fachausschuss und der Projektträgerschaft statt. Dazu hat die Trägerschaft einen kurzen Zwischenbericht zu erstellen (Ausgangszustand, Zielerreichungsgrad der Umsetzung, Beteiligungsgrad und allfällig auftretende Probleme), welcher mit dem BFF-Fachausschuss besprochen wird (Zwischengespräch). Der Zwischenbericht muss enthalten:

- Anteil der realisierten Flächen nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe
- Ökologisch wertvolle BFF gemäss Zielvorgabe
- Beratungs- und Informationstätigkeit
- Erreichungsgrad der Zielwerte
- Wenn nötig zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte, z. B. verstärkte Beratung in Gebieten mit Ziellücken oder mangelhafter Umsetzung der Massnahmen.

b) **Schlussbericht**

Nach Ablauf der Verpflichtungsdauer (8 Jahre) liefert die Projektträgerschaft dem BFF - Fachausschuss einen schriftlichen Schlussbericht über den Stand der Zielerreichung (Inhalt analog zu a). Der BFF-Fachausschuss prüft diesen und entscheidet über eine Weiterführung des Projekts, falls dies von der Projektträgerschaft gewünscht wird. Einer Weiterführung kann nur stattgegeben werden, wenn jedes einzelne Umsetzungsziel zu 80% erreicht worden ist (Flächen/Meter/Anzahl). Die Flächenziele bezüglich wenig intensiv und extensiv genutzter Wiesen werden im Total beurteilt, falls Erstere in Letztere überführt worden sind. Bei Nicht-Erreichen der 80%-Schwelle muss dies im Bericht mit Vorkommnissen höherer Gewalt begründet werden können. Andernfalls kann der BFF -Fachausschuss Auflagen für die nachfolgende Verpflichtungsdauer definieren oder die Weiterführung verweigern. Der Schlussbericht muss enthalten:

- Anteil der realisierten Flächen nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe
- Ökologisch wertvolle BFF gemäss Zielvorgabe
- Feststellung, ob die qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Zielwerte erreicht wurden oder nicht.

c) Für eine Weiterführung des Projekts nach 8 Jahren ist ein neuer Projektbericht notwendig. Er kann auf dem Projektbericht der vorhergehenden Phase aufbauen und enthält die unter Kap.1 bis 8 genannten Punkte sowie die oben erwähnten Punkte des Schlussberichtes

Die Wirkungs- und Umsetzungsziele sind neu zu analysieren und anzupassen (siehe auch Kap. 5.2). Das potentielle Vorkommen von Ziel- und Leitarten muss erneut durch Feldbegehung überprüft werden. Ebenso muss mit jedem Bewirtschafter erneut eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen stattfinden. Ein neuer Ist- und ein neuer Soll-Plan müssen erstellt werden. Alle Unterlagen gemäss Kap. 1 müssen dem BFF-Fachausschuss bis 6 Monate vor Ablauf der alten Verpflichtungsdauer vorliegen. Der IST-Plan kann auf den Daten des Vorjahres basieren.

Gestützt auf die Ergebnisse der Prüfung durch den BFF-Fachausschuss entscheidet der Regierungsrat über die Weiterführung des Projektes.

10 **Vorgehen bei Projekterarbeitung**

Ablauf

Einreichen der Projektidee durch die Trägerschaft beim BFF -Fachausschuss (Informationsaustausch, Erstberatung, Abgrenzung Projektperimeter).



Die Trägerschaft erarbeitet das Vernetzungsprojekt und beauftragt damit - soweit nötig - einen Projektbearbeiter (vgl. Anhang 2).



Die Trägerschaft reicht das Vernetzungsprojekt beim BFF -Fachausschuss ein.



Der BFF -Fachausschuss prüft das Vernetzungsprojekt. Allenfalls ist eine Überarbeitung durch die Trägerschaft notwendig.



Der BFF-Fachausschuss prüft abschliessend das überarbeitete Vernetzungsprojekt und legt es dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.



Das genehmigte Projekt berechtigt, die beitragsberechtigten Flächen beim Amt für Landwirtschaft für die Vernetzungsbeiträge anzumelden.



Die Trägerschaft liefert dem BFF -Fachausschuss den Zwischenbericht bis zum 30. Januar des 5. Jahres ab, danach findet das Zwischengespräch auf Einladung des BFF -Fachausschusses statt.



Die Trägerschaft liefert dem BFF -Fachausschuss den Schlussbericht und bei Weiterführung den Startbericht bis 6 Monate vor Ablauf des 8. Jahres. Schluss- und Startbericht sollen in einem Bericht zusammengefasst werden. Falls notwendig, findet ein Abschlussgespräch statt.



Der BFF -Fachausschuss prüft den Schluss- und Startbericht und legt ihn dem Regierungsrat zum Entscheid über die Weiterführung des Projekts vor.

BFF-Fachausschuss Kanton Schwyz		
Remo Bianchi Amt für Natur, Jagd und Fischerei, ANJF (Fachstelle Naturschutz) Postfach 1183 , 6431 Schwyz Tel.: 041 819 20 54 Fax: 041 819 18 49 E-mail: remo.bianchi@sz.ch	Armin Meyer Amt für Landwirtschaft, AfL (Agrarmassnahmen) Postfach 5182, 6431 Schwyz Tel.: 041 819 15 12 Fax: 041 819 15 19 E-mail: armin.meyer@sz.ch	Anton Rüst Amt für Landwirtschaft, AfL (Beratung und Weiterbildung) Postfach 76, 8808 Pfäffikon Tel.: 055 415 79 27 Fax: 055 415 79 10 E-mail: anton.ruest@sz.ch

Der BFF-Fachausschuss steht der Trägerschaft eines Vernetzungsprojektes mit allgemeiner Beratung (Vorgehen, Organisation etc.) zur Seite und vermittelt Informationen und Grundlagen.

- Anhang 1: Wichtige Unterlagen für die Erarbeitung von Vernetzungsprojekten
- Anhang 2: Organigramm Umsetzung Vernetzungsprojekte Kanton Schwyz
- Anhang 3: Signaturen für die Darstellung der Planinhalte
- Anhang 4: Beiträge für die Vernetzung

Anhang 1

Wichtige Unterlagen für die Erarbeitung von Vernetzungsprojekten

Anmerkungen:

- *Der BFF-Fachausschuss kann Ihnen bei der Beschaffung dieser Unterlagen behilflich sein !*
- *Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird laufend ergänzt.*

Gesetzliche Grundlagen

- Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV, SR 910.13)
- Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich (SRSZ 721.110)
- Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge (SRSZ 721.111)

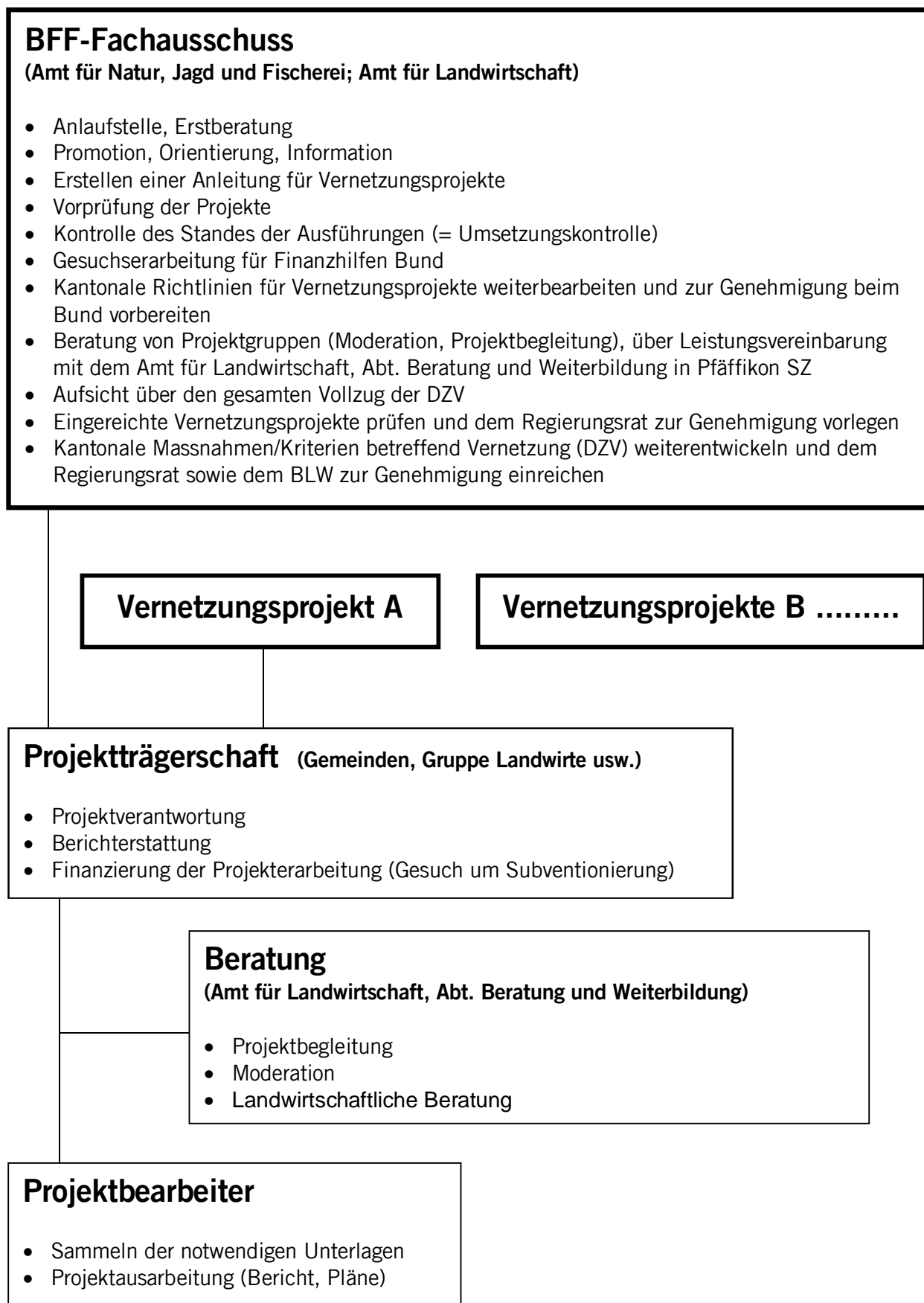
Fachliche Grundlagen

- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Entwurf)
- Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung
- Daten zu Flora und Fauna CSCF, KARCH, CRSF, Vogelwarte, FAL
- Fledermausinventar Kanton Schwyz (Bezugsquelle: Koordinationsstelle Ost für Fledermausschutz, c/o Michael Erhardt, Schönenbergstrasse 19, 8820 Wädenswil)
- Zustand und Entwicklung der Moore in der Schweiz (Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern, 2007)
- Kantonale Schutzverordnungen und Schutzpläne (Naturschutzgebiete)
- Kommunale Schutzzonenpläne (Bezugsquelle: betreffende Gemeinden)
- Kantonaler Richtplan (Karte Richtplangrundlagen)
- Regionale Waldpläne, (Bezugsquelle: Kantonsforstamt, Postfach 1184, 6431 Schwyz)
- Waldreservatskonzept (Bezugsquelle: Kantonsforstamt)
- Wildtierkorridore und –verbindungsachsen (Bezugsquelle: Bundesamt für Umwelt BAFU)

Regionenspezifische Grundlagen











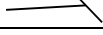


Für Regionenspezifische Grundlagen kann die Fachstelle Naturschutz kontaktiert werden.







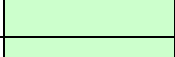
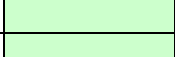




Organigramm Umsetzung Vernetzungsprojekte Kanton Schwyz



Anhang 3

Organigramm Signaturen für die Darstellung der Planinhalte

Farbe	Signatur	Bezeichnung	Objekt
hellorange (fette Linie)			Grenze des Projektgebiets
Violett			rechtskräftige Bauzone
Grau			projektierte Abbau- und Deponiezone
Blau			Gewässerschutzzone S1 und S2
Grün			Wald
Weiss			Landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne öAF)
Braun			Sömmerungsgebiet
Grau			Reben
Blau ?			Gewässerraum
Blau			See
Schwarz		186	Parzellennetz mit Kataster- bzw. Parzellennummern
Schwarz	(versch. Schraffuren)		Naturschutzgebiet / nationale Naturschutzinventare (eindeutige Zuweisung in Legende)
Schwarz		LR1	Landschaftsräume
Pfeil rot			Wildtierkorridor

Farbe	Signatur	BFF-Typ
Rot		BFF-Typ erfüllt Qualitätsstufe II (DZV)
Orange		Extensiv genutzte Wiese
Gelb		Wenig intensiv genutzte Wiese
Hellbraun		Extensiv genutzte Weide
Lila		Feuchtgebiet, Streuefläche
Hellgrün		Ackerschonstreifen*
Hellgrün		Buntbrache*
Hellgrün		Rotationsbrache*
Hellgrün		Saum auf Ackerfläche*
Grün		Kleingehölz: Hecken, Feld- und Ufergehölze
Blau		Wassergraben, Tümpel, Teich (und sonstige Gewässer)
Beige		Rebfläche mit hoher Artenvielfalt
<i>Symbol mit Zahl</i>		Hochstamm-Feldobstbäume (genaue Anzahl pro Parzelle)
<i>Symbol mit Zahl</i>		Einheimische, standortgerechte Einzelbäume (genaue Anzahl pro Parzelle)

* Der BFF-Typ muss in der Legende des Plans eindeutig definiert werden.

Anhang 4

Massnahmen- Typen für verbreitete Ziel- und Leitarten

Massnahmen im Grünland

Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen
Massnahme	1) Rückzugstreifen, Altgrasbestand
Ziel- / Leitarten	Feldhase Heuschrecken, Schmetterlinge, Wildbienen, Spinnen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Insgesamt werden bei jedem Schnitt 10 % der Wiese als Rückzugstreifen stehen gelassen. Die Lage des Rückzugstreifens wechselt bei jedem Schnitt, oder mindestens 1 Mal / Jahr. Der Rückzugstreifen muss überwintern. Eine Herbstweide ist nur bei guten Bodenbedingungen möglich und der Rückzugstreifen muss nach allfälliger Herbstweide noch sichtbar sein. Diese Massnahme ist in allen Zonen anwendbar.
Lebensraum	Streueflächen
Massnahme	2) Wandernder Rückzugstreifen auf Streueflächen
Ziel- / Leitarten	Heuschrecken, Falter, Wildbienen, Spinnen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Beim Schnitt der Streuefläche wird ein Rückzugstreifen von 10 % der Gesamtfläche stehen gelassen. Dieser Rückzugstreifen darf für zwei Jahre am gleichen Ort belassen werden.
Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen
Massnahme	3) Rückführungsflächen (früher Schnitt)
Ziel- / Leitarten	Primula spec. Pilze Schmetterlinge
Bewirtschaftungsart / Pflege	Die Fläche darf für die Projektdauer, mit einmaliger Genehmigung des Kantones, vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt (gemäss Anhang 4 A Ziffer 1.1. DZV) geschnitten werden. Zum Schutz von Arten, welche einen späten Schnittzeitpunkt brauchen, sollen maximal 20 % der BFF in einem Vernetzungsperimeter als Rückführungsflächen genutzt werden. Wenn im ganzen Perimeter ausgemagert wird, gibt es für die zu fördernden Tiere keine Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten mehr.
Bemerkungen	Dies ist eine Massnahme zur Ausmagerung der Flächen, um mehr Diversität zu erreichen und Magerpflanzen zu fördern. Häufigere und frühere Nutzungen von Flächen, auf denen noch keine Ziel- und Leitarten vorkommen, können biodiversitätsförderlich sein. Eine Ausmagerung dauert häufig mehrere Jahre.
Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen
Massnahme	4) Später Schnitt
Ziel- / Leitarten	Spätblühende Pflanzen Wachtel, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz Wildbienen, Heuschrecken
Bewirtschaftungsart / Pflege	Der erste Schnitt erfolgt frühestens zwei Wochen nach dem offiziellen Schnitttermin. Die zu fördernden Pflanzen müssen im Bestand vorkommen oder können durch Heugrassaat eingebracht werden.
Bemerkungen	Geeignet vor allem für sehr magere Wiesen.
Lebensraum	Extensive und wenig intensiv genutzte Wiesen
Massnahme	5) Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen
Ziel- / Leitarten	Pflanzen Schmetterlinge, Heuschrecken

	Vögel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Über ein Nutzungskonzept wird sichergestellt, dass sich geschnittene und noch nicht geschnittene Bereiche ablösen. Dazu können einige Flächen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt (nach Anhang 4 A Ziffer 1.1 DZV) und andere danach geschnitten werden. Diese Massnahme kann auf nebeneinanderliegenden Bewirtschaftungseinheiten angewandt werden, sodass eine ähnliche Wirkung wie beim Rückzugstreifen entsteht.
Bemerkungen	Im Berggebiet werden heute viele qualitativ hochwertige Wiesen nicht angemeldet, weil nach dem Schnittzeitpunkt nicht mehr alle Flächen gemäht werden könnten. Mit flexibleren Schnittzeitpunkten kann dem begegnet werden.
Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streuflächen
Massnahme	6) Flexibler Schnittzeitpunkt mit Auflagen
Ziel- / Leitarten	Pflanzen Vögel Schmetterlinge
Bewirtschaftungsart / Pflege	Das Datum des ersten Schnitts ist frei wählbar. Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens acht Wochen. Bei jeder Schnittnutzung sind mindestens 10 % der Fläche als Restfläche stehenzulassen. Nur anwendbar bei mindestens zwei Schnitten.
Bemerkungen	Durch den flexiblen ersten Schnittzeitpunkt entsteht in einem Gebiet automatisch ein Nutzungsmosaik. Gewisse Arten kommen erst beim zweiten Aufwuchs zur Blüte, dadurch verlängert sich der Zeitpunkt des Blütenangebotes
Lebensraum	Extensive und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden, Streuflächen
Massnahme	7) Verbot Mähaufbereiter
Ziel- / Leitarten	Bienen, Heuschrecken Reptilien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Der Mähaufbereiter darf nicht verwendet werden. Geräte, bei welchen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.
Bemerkungen	Diese Massnahme auf Wiesen genügt nicht allein, um die vollen Vernetzungsbeiträge auszulösen, sondern muss mit einer anderen Massnahme kombiniert werden. Bei vielen Kantonen ist dies ein Einstiegskriterium für die Teilnahme an einem Vernetzungsprojekt.
Lebensraum	Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streuflächen, extensive Weiden
Massnahme	8-11) Strukturen aus Stein, Asthaufen, Tümpel und / oder offenen Bodenstellen
Ziel- / Leitarten	Pilze, Flechten Wildbienen, Heuschrecken Vögel Reptilien und Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Je eine Struktur pro ½ ha je nach Zielart bestehend aus Stein, Asthaufen, Tümpel und / oder offenen Bodenstellen werden geschaffen oder erhalten. Eine Struktur ist mindestens 2 m ² gross.
Bemerkungen	Kleinstrukturen dienen als Deckungs-, Nahrungs-, Brut- und Überwinterungsort.

Massnahmen auf Ackerland

Lebensraum	Buntbrachen, Rotationsbrachen
Massnahme	12) Mindestbreite bei Bunt- und Rotationsbrachen
Ziel- / Leitarten	Feldlerche

	Feldhase
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mindestbreite: 6 m. Anlage als streifenförmige Elemente und nicht als grossflächige Parzellen, um ein Landschaftsmosaik zu erhalten, in dem eine Ausbreitung über Korridore möglich ist.
Lebensraum	Buntbrachen, Rotationsbrachen
Massnahme	13) Lage der Bunt- und Rotationsbrachen
Ziel- / Leitarten	Käfer Vögel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Die Brachen sollten nicht komplett im Waldschatten angelegt werden, um eine gute Besonnung zu garantieren. Ausserdem sollten sie möglichst gut im Perimeter verteilt liegen, um eine optimale Vernetzung zu garantieren.
Lebensraum	Buntbrachen, Rotationsbrachen
Massnahme	14) Gestaffelte Pflege / Nutzung bei Bunt- und Rotationsbrachen
Ziel- / Leitarten	Vögel (Distelfink, Feldlerche, Grauammer, Turmfalke)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Rotationsmahd: Jeweils 1/3 der Fläche wird im Winter gemäht oder oberflächlich bearbeitet.
Bemerkungen	Diese Massnahme fördert das Vorkommen unterschiedlicher Sukzessionsphasen und eine gute floristische Durchmischung innerhalb der Brache. Im nächsten Winter wird dann rotationsmässig ein anderes Drittel gemäht.

Massnahmen Gehölz

Lebensraum	Hochstammbäume, standortgerechte Einzelbäume
Massnahme	15) Anbringen von artspezifischen Nistkästen
Ziel- / Leitarten	Fledermäuse Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf
Bewirtschaftungsart / Pflege	Durch artspezifische Nisthilfen sollen die oben aufgeführten Arten wieder Nistmöglichkeiten in der Landwirtschaft vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Eine sachgerechte Pflege der Nistkästen, wie eine Reinigung vor dem 31. Januar, ist durchzuführen.
Bemerkungen	Das Anbringen von Nistkästen ist bei einigen Kantonen ein Einstiegskriterium für eine Beteiligung an einem Vernetzungsprojekt.
Lebensraum	Hochstammbäume und -obstgärten, standortgerechte Einzelbäume, Hecken
Massnahme	16) Stehenlassen von abgestorbenen Ästen und grossen Bäumen
Ziel- / Leitarten	Flechten, Pilze, Moose Solitäre Bienen und Wespen (Glänzende Natternkopf Mauerbiene), Saprophage Schwebfliegen und Käfer (Körnerbock, Bunter Kirschbaum Prachtkäfer) Fledermäuse Vögel (Gartenrotschwanz, Wendehals)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Bäume mit einem beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand): Bäume, bei denen 1/4 der Baumkrone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz
Lebensraum	Hecken
Massnahme	17) Selektive Pflege
Ziel- / Leitarten	Dorngrasmücke, Neuntöter
Bewirtschaftungsart / Pflege	Langsam wachsende Straucharten werden selektiv später geschnitten als die schnell wachsenden. Dornensträucher werden gefördert
Lebensraum	Hecken
Massnahme	18) Strukturen in Hecken
Ziel- / Leitarten	Heckenbraunelle

	Wiesel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Anlage von Ast- und Steinhaufen ($\varnothing > 1 \text{ m}^2$) innerhalb der Hecke.

Massnahmen in Rebflächen

Lebensraum	Rebflächen
Massnahme	19) Trockenmauern, Lehm- und Lösswände
Ziel- / Leitarten	Wildbienen und Wespen, Spinnen Schnecken (Weisse Turmschnecke, Quendelschnecke) Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter), Amphibien (Geburtshelferkröte, Kreuzkröte)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Ab mindestens 20 Laufmetern Trockenmauer, Lehm- und Lösswänden pro Hektar Reben können Vernetzungsbeiträge für die Rebflächen bezahlt werden. Es gelten die Vorschriften für Trockenmauern nach Anhang 1 Ziffer 3.2.3 der DZV.

Massnahmen an Schnittstellen von Lebensräumen

Lebensraum	Siedlungsgebiet-Landwirtschaft
Massnahme	20) Anbringen von Nistkästen an Scheunen
Ziel- / Leitarten	Fledermäuse Schleiereulen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Durch artspezifische Nisthilfen sollen die oben aufgeführten Arten wieder Nistmöglichkeiten in der Landwirtschaft vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Eine sachgerechte Pflege der Nistkästen ist durchzuführen.
Bemerkungen	Das Anbringen von Nistkästen ist bei einigen Kantonen ein Einstiegskriterium für eine Beteiligung an einem Vernetzungsprojekt.
Lebensraum	Aufgewertete Waldränder
Massnahme	21) BFF entlang von, durch den Forst aufgewerteten, Waldrändern
Ziel- / Leitarten	Pilze Wildbienen Vögel
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mögliche BFF für diese Massnahmen sind extensive Wiesen, extensive Weiden und Streueflächen. Der Forst wertet den Waldrand mit Krediten aus dem NFA Forst auf. Landwirte legen unmittelbar angrenzend BFF an und erhalten Vernetzungsbeiträge.
Bemerkungen	Je nach Kanton Anforderungen an Mindestbreite und / oder Rückzugstreifen.

Massnahmen entlang von Fließgewässern

Lebensraum	Extensive Wiesen, extensive Weiden und Streueflächen, Hecken
Massnahme	22) Breitere BFF entlang von Fließgewässern (Biodiversitätskurve)
Ziel- / Leitarten	Pilze Schmetterlinge, Bienen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Die Einhaltung der Biodiversitätskurve (siehe Anhang 2), gemäss dem Leitbild Fließgewässer, ist geboten. Diese Massnahme ist für die Uferwiese nur in Kombination mit einem Rückzugstreifen, der bis zu 10 % der Fläche ausmacht, anwendbar, da es sonst keinen Mehrwert für die Biodiversität gibt.
Bemerkungen	Synergie zur Ausscheidung des Gewässerraumes.
Lebensraum	Extensive Wiesen, Uferwiesen, extensive Weiden und Streueflächen
Massnahme	23) Gezielte Strukturen auf bis zu 20 % der BFF entlang von Fließgewässern
Ziel- / Leitarten	Schmetterlinge Vögel Reptilien (Ringelnatter)

Bewirtschaftungsart / Pflege	Je nach regional vorkommenden Ziel- und Leitarten werden die Strukturen entlang eines Fließgewässers definiert. Diese Strukturen sind z. B. ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und vegetationslosen Stellen. Die Pflege der Gehölze erfolgt mindestens alle acht Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. Bis zu einem Anteil von 20 % an Strukturen werden die vollen BFF Beiträge ausgezahlt.
Bemerkungen	Auf eine ausreichende Beschattung der Fließgewässer ist zu achten. In den Projekten wird dies durch die Anlage von Hecken und BFF mit Strukturen gefördert.

Anhang 4

Beiträge für die Vernetzung

Pro ha extensive Weide und Waldweide	Fr. 500.-
Pro ha extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, wenig intensivgenutzte Wiese, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Buntbrache, Rotationsbrache, Acker-schonstreifen, Saum auf Ackerfläche, Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt, Uferweise entlang von Fließgewässern und regionsspezifische Bio-diversitätsförderflächen	Fr. 1000.-
Pro Hochstamm-Feldobstbaum, Nussbaum stan-dortgerechter Einzelbaum oder Baum in Alleen	Fr. 5.-